

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Bausch GmbH, Bleicherstraße 35, 88212 Ravensburg, mit Bescheid vom 19.02.2021, Az.: 54.2-8/51-6/8823.12 RV 064-01/Sortier- und EBS-Anlage, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung maßgeblich, vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU für die Abfallbehandlung.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 07.04.2021

Internetfassung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Bausch GmbH
(nicht veröffentlicht)
Bleicherstraße 35
88212 Ravensburg

Tübingen 19.02.2021

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.2-8/51-6/8823.12 RV 064-01 /

Sortier- und EBS-Anlage

(Bitte bei Antwort angeben)

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antragstellerin: Bausch GmbH

Standort: Bleicherstraße 35, 88212 Ravensburg

Vorhaben: Anpassung der Lagermengen für die zeitweilige Lagerung von einzelnen Abfallgruppen sowie Neudefinition der Lagerhaltung und -orte der Abfallgruppen in der Sortier- und EBS-Anlage

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 2 BImSchG

Bezug: Ihr Antrag vom 22.04.2020, ergänzt mit Unterlagen vom 08.06.2020 und 26.01.2021

Anlagen:

- Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (1 Ordner, Fertigung 3)
- Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung
- Muster Bürgschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidung	2
2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	10

3	Begründung	19
4	Gebühren.....	35
5	Rechtsbehelfsbelehrung	35
6	Hinweise	36
7	Antragsunterlagen	41
8	Zitierte Regelwerke	43

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht),
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.04.2020, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 26.01.2021,
ergeht folgende

1 Entscheidung

- 1.1 Der Bausch GmbH¹, Bleicherstraße 35, 88212 Ravensburg, wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Nummer 1b) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummern 8.4, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf ihren o. g. Antrag für den Anlagenstandort auf dem Betriebsgelände Flst.-Nrn. 482/1 und 482/2, Gemarkung Ravensburg, die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Anpassung der Lagermengen für die zeitweilige Lagerung von einzelnen Abfallgruppen sowie zur Neudefinition der Lagerhaltung und -orte der Abfallgruppen in der Sortier- und EBS-Anlage erteilt.

¹ Nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet.

1.2 Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung:

- Anpassung der Lagermengen für die zeitweilige Lagerung von einzelnen Abfallgruppen unter Beibehaltung der bereits genehmigten Gesamtlagerkapazitäten für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (vgl. Tabelle 1 zu Formblatt 1 der Antragsunterlagen). Im Einzelnen:
 - Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für die Abfallgruppe Papier / Pappe um 150 Tonnen,
 - Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für die Abfallgruppe Altholz der Kategorien A I bis A III um 135 Tonnen,
 - Reduzierung der Lagerkapazität für die Abfallgruppen EBS-Vormaterial, EBS-Produkt, Baustellenabfall, Sortierabfall / Gewerbeabfall, Sperrabfall und Abfall zur energetischen Verwertung um insgesamt 500 Tonnen,
 - Wegfall der Lagerung der Abfallgruppe Altreifen.
- Neudefinition der Lagerhaltung und -orte der Abfallgruppen (vgl. Tabelle 3 der Antragsunterlagen und Lageplan der Sortier- und EBS-Anlage, Stand 26.01.2021).

Damit dürfen ausschließlich die in Tabelle 4 dieses Bescheids aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle und in Tabelle 5 dieses Bescheids aufgeführten gefährlichen Abfälle in den sich aus Tabelle 1 der Antragsunterlagen ergebenden Lagergruppen und Lagermengen und aus Tabelle 3 der Antragsunterlagen ergebenden Lagerorten zeitweilig gelagert werden.

Tabelle 4: Lagerkapazitäten für nicht gefährliche Abfälle

Abfallgruppe / Lagerbereich	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallart	Maximal zulässige Lagerkapazität	Gesamt-Lagerkapazität
(E) gemischte Abfälle zur EBS-Herstellung (EBS-Vormaterial + Produktion) Input-Anlage	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	600 Tonnen	(E) plus (E1) plus (E2) max. 3.000 Tonnen
	15 01 06	gemischte Verpackungen		
	19 12 04	Kunststoff und Gummi		
	20 01 39	Kunststoffe		
(E) EBS Output-Anlage	19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		
(E1) Baustellenabfall schwer	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1.200 Tonnen	
(E1) Sortierabfall / Gewerbeabfall und Baustellenabfall leicht	15 01 06	gemischte Verpackungen	500 Tonnen	
	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		
	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		
(E1) Sperrabfall	20 03 07	Sperrmüll	Bei Ausschöpfung der Lagerkapazitäten (E) gemischte Abfälle zur EBS-Herstellung, (E1) Baustellenabfall schwer, (E1) Sortierabfall/Gewerbeabfall	
(E2) Abfall zur energetischen Verwertung (Output Anlage Mono-Annahme-Lager)	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plaster)		
	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		
	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		
	04 02 99	Abfälle a. n. g.		
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		
	16 01 22	Bauteile a.n.g.		

Abfallgruppe / Lagerbereich	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallart	Maximal zulässige Lagerkapazität	Gesamt-Lagerkapazität
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	und Bau-stellenabfall leicht max. 650 Tonnen	
	19 12 08	Textilien		
	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
	20 01 10	Bekleidung		
	20 01 11	Textilien		
(E2) Abfall zur energetischen Verwertung (Output Anlage Mono-Annahme-Lager)	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	10 Tonnen	
(E2) Abfall zur energetischen Verwertung (Output Anlage Mono-Annahme-Lager)	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	40 Tonnen	
(E3) Kartonagen / Mischpapier	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	350 Tonnen	
	19 12 01	Papier und Pappe		
	20 01 01	Papier und Pappe		
(E4, E5, E6) Kunststoffe, Styropor, Verpackungen einschließlich POP-Dämmmaterial / HBCD-Dämmstoffe	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	290 Tonnen	
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		
	15 01 05	Verbundverpackungen		
	16 01 19	Kunststoffe		
	19 12 04	Kunststoff und Gummi		
	20 01 39	Kunststoffe		

Abfallgruppe / Lagerbereich	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallart	Maximal zulässige Lagerkapazität	Gesamt-Lagerkapazität
(E4, E5, E6) Kunststoffe, Styropor, Verpackungen einschließlich POP-Dämmmaterial / HBCD-Dämmstoffe	15 01 06	gemischte Verpackungen	200 Tonnen	
(E4, E5, E6) Kunststoffe, Styropor, Verpackungen einschließlich POP-Dämmmaterial / HBCD-Dämmstoffe	17 02 03	Kunststoff	30 Tonnen	
(E4, E5, E6) Kunststoffe, Styropor, Verpackungen einschließlich POP-Dämmmaterial / HBCD-Dämmstoffe	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	10 Tonnen	
(E8) Asphalt teerfrei, Straßenaufbruch / Bitumen	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	25 Tonnen	
(E9) Bauschutt gemischt	17 01 01	Beton	380 Tonnen	
	17 01 02	Ziegel	100 Tonnen	
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	400 Tonnen	
	17 01 03	Fliesen und Keramik		
	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	100 Tonnen	
	20 02 02	Boden und Steine		

Abfallgruppe / Lagerbereich	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallart	Maximal zulässige Lagerkapazität	Gesamt-Lagerkapazität
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	20 Tonnen	
	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	10 Tonnen	
(E10, E11, E12) Mineralische Fraktionen (Output Anlage) (Siebfraktionen der Sortieranlage)	19 12 12 (fein)	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	400 Tonnen	
	19 12 09 (mittel)	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	100 Tonnen	
	19 12 09 (grob)	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	100 Tonnen	
(E15) Altholz unbehandelt, Altholz gemischt Kat. A I bis A III	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	335 Tonnen	
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		
	03 01 99	Abfälle a. n. g.		
	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		
	15 01 03	Verpackungen aus Holz		
	17 02 01	Holz		
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
(E16) Gartenabfall	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	100 Tonnen	
	15 01 07	Verpackungen aus Glas	30 Tonnen	
	16 01 20	Glas		

Abfallgruppe / Lagerbereich	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallart	Maximal zulässige Lagerkapazität	Gesamt-Lagerkapazität
(E18) Glas (Output-Anlage, Mono-Annahme Lager)	17 02 02	Glas		
	19 12 05	Glas		
	20 01 02	Glas		
(E19) Metalle (Output-Anlage, geht zum Schrottplatz)	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	30 Tonnen	
	12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		
	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		
	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		
	12 01 13	Schweißabfälle		
	15 01 04	Verpackungen aus Metall		
	16 01 17	Eisenmetalle		
	16 01 18	Nichteisenmetalle		
	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
	17 04 02	Aluminium		
	17 04 03	Blei		
	17 04 04	Zink		
	17 04 05	Eisen und Stahl		
	17 04 06	Zinn		
	17 04 07	gemischte Metalle		
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
	19 12 02	Eisenmetalle		
	19 12 03	Nichteisenmetalle		
	20 01 40	Metalle		
			Lagerkapazität gesamt: 6.000 Tonnen	

Tabelle 5: Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle

Abfallgruppe / Lagerbereich	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallart	Maximal zulässige Lagerkapazität
(E14) Altholz	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Gesamtlagerkapazität: max. 145 Tonnen
	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
(E13) Bau- und Abbruch-Gemische / Bauschutt	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
(E7) Teerhaltige Abfälle / Dachpappe / Asphalt	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	
(E7) Mineralfaserabfälle	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	

- 1.3 Die Anlagen dürfen nur in den beantragten und bereits genehmigten Zeiten betrieben werden. Die Betriebszeit der Sortier- und EBS-Anlage ist auf 16 Stunden (montags bis samstags innerhalb des Tageszeitraumes zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr) begrenzt. Die Anlieferung ist auf Montag bis Samstag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr begrenzt.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen aus bestehenden Entscheidungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Entscheidung geändert, ersetzt oder ergänzt wurden und soweit sie dieser Genehmigung nicht widersprechen.

- 1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die genehmigungskonforme Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen unter Nennung des Datums mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2.1.2 Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse sind dem Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 31 BImSchG unverzüglich mitzuteilen.
- 2.1.3 Die Anlagenbetreiberin hat bei einer Betriebsstörung unverzüglich sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und soweit erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Ausmaß eines Schadens so gering als möglich zu halten.
- 2.1.4 Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die
- Annahmekontrolle der zu lagernden Abfälle (siehe Nummer 2.4.2),
 - Annahmekontrolle der zu behandelnden Abfälle (siehe Nummer 2.4.6),
 - Betriebsstörungen,
 - Stillstandzeiten und
 - Reinigungen der Fahrwege und Verkehrsflächen (siehe Nummer 2.2.3.6)
- tagesaktuell zu dokumentieren sind.

Die Unterweisung der Beschäftigten zur Reduktion von Staubemissionen (siehe Nummer 2.2.3.5), die Kontrollen der Lagerflächen in der Sortier- und EBS-Anlage, der Abgrenzungsmauern und der Aufkantungen (siehe Nummer 2.5.3) sowie die Dokumentation des Abfallerzeugers und die Eingangskontrollen über die Beschaffenheit des Bodenmaterials (siehe Nummer 2.6.2) sind entsprechend den in den Nebenbestimmungen festgelegten Zeitintervallen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang elektronisch oder in Papierform aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Allgemeines

2.2.1.1 In der Sortieranlage dürfen keine Abfälle, die biologische Abfallbestandteile enthalten, behandelt werden. Für die Sicherstellung ist eine Vorprüfung (Sichtkontrolle) der jeweiligen zur Behandlung vorgesehenen Abfallcharge durchzuführen. Falls in der Abfallcharge biologische Bestandteile enthalten sind, darf die gesamte Charge nicht vorbehandelt werden. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2.1.2 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist ein Jahresbericht entsprechend den Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres zukommen zu lassen.

2.2.2 Lärm

2.2.2.1 Die Anlage einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs ist so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betrieb verursachten Geräusche, gemessen und beurteilt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte (Beurteilungspegel) an dem maßgeblichen Immissionsort im Mischgebiet von tagsüber 60 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Der maßgebliche Immissionsort ist:

Maßgeblicher Immissionsort	Gebietsausweisung
Deisenfangstraße 15	Mischgebiet (MI)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage nicht um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2.2.2 Von der Anlagenbetreiberin ist sicherzustellen, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

2.2.2.3 Sofern es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeschwerden kommen sollte, ist dies dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Das Regierungspräsidium Tübingen kann verlangen, dass die Betreiberin auf ihre Kosten die Einhaltung der in der TA Lärm festgelegten Immissionsgrenzwerte durch Messungen der Lärmimmissionen nachweist. Vor der Messung ist ein Messplan zu erstellen und mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen. Die Messung ist durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen. Das Ergebnis der Messungen ist dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Minderung der Lärmemissionen auf Kosten der Antragstellerin durchzuführen.

2.2.3 Vermeidung und Minderung von Staub- und Geruchsimmissionen

2.2.3.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebs staubförmige Emissionen vermieden werden.

2.2.3.2 Für den Transport von staubenden Gütern sind geschlossene bzw. abgeplante Behältnisse und Ladeflächen zu nutzen.

2.2.3.3 Bei Be- und Entladevorgängen sowie bei Umschlagsvorgängen sind die Fallhöhen zu minimieren.

2.2.3.4 Bei möglichen Staubentwicklungen oder Staubverwehungen sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. Befeuchtung) zu ergreifen.

2.2.3.5 Die Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen im Betrieb zu schulen. Der Zeitpunkt der Schulung ist schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation über die Unterweisung ist im Betriebstagebuch abzulegen.

- 2.2.3.6 Die Fahrwege und Verkehrsflächen im Anlagenbereich sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und regelmäßig, sowie stets bei Verschmutzungen, mit einer Kehrmaschine zu säubern. Hierfür ist ein Reinigungsplan zu erstellen. Die Zeitpunkte der Reinigung der Fahrwege und Verkehrsflächen sind in dem Plan zu dokumentieren. Die planmäßigen Reinigungsabstände sind bei Bedarf zu verkürzen.
- 2.2.3.7 Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs müssen unverzüglich beseitigt und durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.
- 2.2.3.8 Die Fahrwege sind bei Trockenheit, die zu Staubemissionen durch den Fahrverkehr führen können, mit Wasser zu benetzen.
- 2.2.3.9 Nicht belegte Lagerbereiche sind stets sauber zu halten.
- 2.2.3.10 Geruchsrelevante Abfälle sind niederschlagswasser- und windgeschützt zu lagern. Bei der Entstehung von Geruchsemissionen durch Abfälle sind geeignete Maßnahmen zu veranlassen, z. B. die Abdeckung der Abfälle oder der zeitnahe Abtransport der geruchsemitierenden Abfälle in die vorgesehene Entsorgungsanlage.
- 2.2.3.11 Sofern es beim Betrieb der Anlage zu Geruchsbeschwerden kommen sollte, kann das Regierungspräsidium Tübingen weitergehende Maßnahmen zur Reduktion der Geruchsemissionen verlangen. Hierzu zählen u. a. die Änderung des Lagerortes bzw. der Lagerhaltung der geruchsrelevanten Abfälle auf dem Betriebsgelände oder der zeitnahe Abtransport dieser Abfälle in eine geeignete Entsorgungsanlage.

2.3 Arbeitsschutz

- 2.3.1 Für das Personal sind in den verschiedenen Arbeitsbereichen wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstungen

zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Die Betriebsleitung hat die Beschäftigten zum Tragen der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung zu verpflichten.

- 2.3.2 Fluchtwege und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit diese jederzeit benutzt werden können. Die freizuhaltenden Fluchtwege sind auf dem Boden zu markieren.
- 2.3.3 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Für die Sicherheit auf den Verkehrswegen sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 2.3.4 Die Höchstfahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände wird auf 10 km/h begrenzt. Dies ist in der Betriebsordnung festzuschreiben.
- 2.3.5 Die Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sind für die einzelnen Tätigkeiten kontinuierlich fortzuschreiben und regelmäßig sowie anlassbezogen zu überprüfen. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten oder anderer Personen erforderlich sind. Die Beschäftigten sind bei Arbeitsantritt und dann regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, anhand den Gefährdungsbeurteilungen zu unterweisen.
- 2.3.6 Die Betriebsanweisungen für die einzelnen Arbeitsbereiche der Sortier- und EBS-Anlage sind dauerhaft gut einsehbar für die Beschäftigten an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte zur Einsichtnahme auszulegen. Die Unterweisung der Beschäftigten über die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie über das Verhalten bei Störungen und im Gefahrenfall muss anhand der jeweiligen Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal im Jahr mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumentation über die Unterweisung ist im Betriebstagebuch abzulegen.

2.4 Abfall

- 2.4.1 Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist nicht zulässig. Dies ist durch eine entsprechende Organisation der Ein- und Ausgänge von Abfällen sicherzustellen.
- 2.4.2 Es ist eine Annahmekontrolle der Abfälle durchzuführen. Die Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierbei sind neben dem Abfallschlüssel und der Herkunft des Abfalls auch die einzelnen Lagermengen für die jeweiligen Lagerbereiche zu dokumentieren und zu prüfen, ob die von den Lieferanten angegebenen Abfallschlüssel sowie die Herkunft der Abfälle anhand einer Sichtkontrolle und auf Basis von Erfahrungswerten plausibel sind. Die Mitarbeiter, die die Eingangskontrolle der Abfälle durchführen, sind mindestens einmal im Jahr über die richtige Durchführung der Abfallzuordnung zu schulen. Der Nachweis über die Schulung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu dokumentieren und im Betriebstagebuch abzulegen.
- 2.4.3 Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertungs- und Entsorgungswege alle Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllen. Eine Aufstellung zu den Entsorgungswegen der einzelnen Abfälle sind dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG für das jeweilige Berichtsjahr beizufügen.
- 2.4.4 Die Lagerung von ungebrochenem Altholz im Freien ist nur auf rundum wasserdicht befestigten Flächen zulässig. Gebrochenes Altholz der Kategorie A IV und andere gefährliche Abfälle dürfen nur auf rundum wasserdicht befestigten Flächen unter Dach oder in gedeckelten oder abgedeckten Containern gelagert werden.
- 2.4.5 Asbesthaltige Abfälle dürfen nur in den hierfür gefahrgutrechtlich zugelassenen Verpackungen gelagert werden. Falls die Abfälle nicht ordnungsgemäß verpackt angeliefert werden, muss die Betreiberin die Abfälle nach der Annahme unter Beachtung aller arbeitsschutzrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß vor der Zwischenlagerung verpacken.
- 2.4.6 Es ist im Betriebstagebuch nachzuweisen, dass die genehmigten Behandlungsmengen an Abfällen nicht überschritten werden. Hierzu sind die jeweiligen

Behandlungsmengen sowie die Art der behandelten Abfälle im Betriebstagebuch tagesscharf einzutragen.

- 2.4.7 Die jeweiligen Abfallarten dürfen nur auf den Flächen zwischengelagert werden, die in den Antragsunterlagen (s. Tabelle 3 und Lageplan vom 04.03.2020) ausgewiesen sind.
- 2.4.8 Abfälle, die biologische Abfallbestandteile enthalten, sind bis zur Zuführung in eine geeignete Entsorgungsanlage getrennt von den anderen Abfällen niederschlagswassergeschützt zwischenzulagern.
- 2.4.9 Vorbehandlungsbedürftige gewerbliche Siedlungsabfälle sind bei der Lagerung und Behandlung getrennt von anderen Abfällen zu halten.

2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 2.5.1 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen zuverlässig zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden. Hierfür sind auch ausreichende Mengen an Bindemitteln auf dem Betriebsgelände zur Aufnahme von eventuell auftretenden Flüssigkeitsaustritten vorzuhalten.
- 2.5.2 Falls erkennbar wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kanalisation gelangen oder dies zu besorgen ist, hat die Betreiberin umgehend die zuständigen Behörden sowie die Betreiberin der öffentlichen Kläranlage zu benachrichtigen.
- 2.5.3 Die Lagerflächen in der Sortier- und EBS-Anlage sind mindestens monatlich auf ihren dichten und ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Abgrenzungsmauern und Aufkantungen sind mindestens monatlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Die Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Schäden an den Flächen sind umgehend zu beheben. Dies ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

2.6 Bodenschutz

- 2.6.1 Es darf nur Bodenmaterial angenommen werden, welches die Anforderungen der Qualitätsstufe Z0 nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007, Az.: 25-8980.08M20 (VwV Boden), einhält.
- 2.6.2 Das Bodenmaterial ist auf die richtige Zuordnung der Materialqualität bei Eingang zu prüfen. Die Dokumentation des Abfallerzeugers und die Eingangskontrollen über die Beschaffenheit des Bodenmaterials sind mit den dazugehörigen Unterlagen und ggf. Analysenberichten im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6.3 Es ist sicherzustellen, dass bei der Umlagerung oder dem Aufladen von Boden keine Vermischung von unterschiedlichen Böden oder mit anderen Abfällen stattfindet.

2.7 Brandschutz

- 2.7.1 Der bestehende Feuerwehrplan ist durch einen Sachkundigen vor Ort zu überprüfen und bei Erfordernis fortzuschreiben. Der Prüfzyklus beträgt maximal zwei Jahre. Die DIN 14095 sowie die Arbeitshinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen (www.rv.de/bks) finden Anwendung.

2.8 Sicherheitsleistung

- 2.8.1 Die Errichtung und Inbetriebnahme der Änderung der Anlage darf erst erfolgen, nachdem bei der Genehmigungsbehörde – derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen – eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (§ 5 Absatz 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, in Höhe von

(nicht veröffentlicht)

hinterlegt worden ist. Die Bürgschaftserklärung ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 4 Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung vorzulegen. Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich als geeignet anerkannt hat.

2.8.2 Die Sicherheit ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen selbstschuldnerischen – das heißt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB erteilten – Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg als Gläubiger, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, zu leisten. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform. Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung ist möglich, diese muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen. Als andere Sicherheitsleistung kommt die Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens in Betracht, die dieselben Anforderungen wie die oben genannte Bankbürgschaft aufweist.

2.8.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen.

Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z. B. durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

2.8.4 Ein Betreiberwechsel der genehmigten Anlagen ist der zuständigen Behörde - derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen - unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels schriftlich anzuzeigen.

- 2.8.5 Im Fall des Übergangs der genehmigten Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst aufnehmen, nachdem er selbst bei der Genehmigungsbehörde die erforderliche Sicherheit hinterlegt hat, die nach Art und Umfang jener Sicherheit entspricht, die zum Zeitpunkt des Übergangs durch den bisherigen Betreiber bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist.
- 2.8.6 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 3 BlmSchG erfüllt sind, eine niedrigere Sicherheitsleistung festgesetzt wird, oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin betreibt in der Bleicherstraße 35, 88212 Ravensburg, Gemarkung Ravensburg, auf dem Betriebsgelände mit den Flurstücknummern 482/1 und 482/2, immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen u. a. zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Sortierung von gefährlichen Abfällen) und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (EBS-Produktion) sowie eine Sortieranlage, in der Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden.

3.1.2 Antragstellung

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 22.04.2020 ging am 04.05.2020 beim Regierungspräsidium Tübingen ein. Die Antragsunterlagen wurden am 08.06.2020 sowie am 26.01.2021 ergänzt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

3.1.3 Beschreibung des Vorhabens

Von dem Vorhaben sind folgende Änderungen umfasst:

- Anpassung der Lagermengen für die zeitweilige Lagerung von einzelnen Abfallgruppen unter Beibehaltung der bereits genehmigten Gesamtlagerkapazitäten für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (vgl. Tabelle 1 zu Formblatt 1 der Antragsunterlagen). Im Einzelnen:
 - Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für die Abfallgruppe Papier / Pappe um 150 Tonnen,
 - Erhöhung der maximalen Lagerkapazität für die Abfallgruppe Altholz der Kategorien A I bis A III um 135 Tonnen,
 - Reduzierung der Lagerkapazität für die Abfallgruppen EBS-Vormaterial, EBS-Produkt, Baustellenabfall, Sortierabfall / Gewerbeabfall, Sperrabfall und Abfall zur energetischen Verwertung um insgesamt 500 Tonnen,
 - Wegfall der Lagerung der Abfallgruppe Altreifen.
- Neudefinition der Lagerhaltung und -orte der Abfallgruppen (vgl. Tabelle 3 der Antragsunterlagen und Lageplan der Sortier- und EBS-Anlage, Stand 04.03.2020).
- Die Gesamtlagermengen der Abfallgruppen E1 bis E2 darf 3.000 Tonnen nicht überschreiten; dabei steht die maximal zulässige Lagermenge der Abfallgruppen Sperrabfall (E1) (Abfallschlüssel 20 03 07) und Abfall zur energetischen Verwertung (E2) (Abfallschlüssel 04 02 09, 04 02 21, 04 02 22, 04 02 99, 15 01 09, 15 02 03, 16 01 22, 16 03 04, 19 12 08, 19 12 10, 19 12 12, 20 01 10, 20 01 11) in Abhängigkeit zu der Ausschöpfung der maximalen Lagermengen der Lagerbereiche gemischte Abfälle zur EBS-Herstellung (E), EBS Output-Anlage (E), Baustellenabfall schwer (E1) und Sortierabfall/Gewerbeabfall und Baustellenabfall leicht (E1).
Dabei darf die Gesamtlagerkapazität von 3.000 Tonnen für diesen Bereich nicht überschritten werden.

3.1.4 Zukünftig genehmigte Anlagen

Mit der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung dürfen folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen betrieben werden:

Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	Anlagenteil	Kapazität (bisher)	Kapazität (zukünftig)
8.4	Sortierung nicht gefährlicher Abfälle	460 t/d	460 t/d
8.11.2.2	Sortierung gefährlicher Abfälle	9,8 t/d	9,8 t/d
8.11.2.3	Behandlung nicht gefährlicher Abfälle / EBS Produktion	60 t/d 115.000 t/d	60 t/d 115.000 t/a
	Behandlung / Konditionierung POP-haltiger Abfälle	< 10 t/d	< 10 t/d
8.12.1.1	Zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle	145 t	145 t
8.12.2	Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle	6.000 t (davon 500 t EBS)	6.000 t (davon 500 t EBS)
8.11.2.4	Vorzerkleinerer (Vorbereitungseinrichtung im Rahmen des Sortier- und EBS-Anlagenbetriebes)	Kapazität entsprechend immissionsschutzrechtl. Änderungs- genehmigung n. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 11.05.2017, (RP Tübingen, Az. 54.2-3/51- 17/8823.12 RV 064-01)	

Tabelle 6: immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b) der 4. BImSchV und den Nummern 8.4, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.3 Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1b) der 4. BImSchV in Verbindung mit den Nummern 8.4, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu besorgen sind. Durch das Vorhaben sind keine Erhöhungen von Staub-, Geräusch- und Geruchsemissionen zu erwarten. Die bereits genehmigten Gesamtlagerkapazitäten für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen werden durch das Vorhaben nicht erhöht. Es ergeben sich auch keine Änderungen bezüglich der Entwässerung der Betriebsflächen und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gelistet. Eine Vorprüfung des Einzelfalls war somit nicht erforderlich.

3.2.4 Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurden:

- das Landratsamt Ravensburg (untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Kreisbrandmeister des Landkreises Ravensburg),
- die Stadt Ravensburg (untere Baurechtsbehörde) und
- der Abwasserzweckverband Mariatal.

Im Übrigen vertritt das Regierungspräsidium Tübingen – Referat 54.2 Industrie und Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft – die Belange Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wasser und Abfall in eigener Zuständigkeit.

Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die genannten Auflagen und Hinweise der beteiligten Behörden waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

3.2.5 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG);

- Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG).

Die Pflichten aus § 5 BImSchG werden bei bestimmungsgemäßigem Betrieb eingehalten, da die Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so betrieben werden, dass die Betreiberpflichten eingehalten und die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

3.2.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d. h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

3.2.6.1 Immissionsschutz allgemein

3.2.6.1.1 An Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen (Abfälle, die biologische Abfallbestandteile enthalten) werden in Nummer 5.4.8.11.1 der TA Luft höhere Anforderungen bei der Behandlung (auch Sortierung) gestellt. Da die Anlage der Antragstellerin diese Anforderungen nicht erfüllt, dürfen nur Abfallchargen ohne biologische Anteile sortiert werden (entsprechend den Anforderungen nach Nummer 5.4.8.11.2 der TA Luft).

3.2.6.1.2 Die Anforderung für die Auskunftspflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ergibt sich nach Maßgabe des § 31 BImSchG. Der Jahresbericht eines jeden Berichtsjahres muss alle Daten und Unterlagen enthalten, die für die Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erforderlich sind. Hierzu zählen u. a. Ergebnisse der Emissionsüberwachung, Berichte über Fach- und Sachverständigenprüfungen von Anlagen nach AwSV sowie Auswertungen zu den Abfallströmen (Bilanzierung der In- und Outputströme der Abfälle mit Angaben zu den Entsorgungswegen).

3.2.6.2 Lärm

3.2.6.2.1 Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

3.2.6.2.2 Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Hierbei sind Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu ergreifen. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass in ausreichendem Maß Vorsorge-maßnahmen ergriffen werden und dass die Überwachungsbehörde im Bedarfsfall Kontrollmaßnahmen veranlassen kann.

3.2.6.2.3 Nach Nummer 6.1 der TA Lärm dürfen einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen im Sinne dieser Technischen Anleitung sind durch Einzelereignisse hervorgerufene Maximalwerte des Schalldruckpegels, die im bestimmungsgemäßen Betriebsablauf auftreten (Nummer 2.8 TA Lärm).

3.2.6.2.4 Auch wenn die Prüfung der Antragsunterlagen keine Verschlechterung erwarten lässt, können im tatsächlichen Betrieb doch ggf. höhere Lärmemissionen auftreten. Die Nebenbestimmung 2.2.2.3 ermöglicht vorsorglich, z. B. im Fall von Nachbarschaftsbeschwerden, die Lärmbelastung im tatsächlichen Betrieb quantifizieren zu können.

3.2.6.3 Vermeidung und Minderung von Staub- und Geruchsimmissionen

3.2.6.3.1 Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einzuhalten.

3.2.6.3.2 Nach Nummer 5.2.3.1 TA Luft sollen geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn das Be- oder Entladen, Transportieren, Aufbereiten oder Lagern von Stoffen zu staubförmigen Emissionen führen kann. Die Nebenbestimmungen in den Nummern 2.2.3.1 bis 2.2.3.9 zielen auf die Minimierung staubförmiger Emissionen nach dem Stand der Technik.

3.2.6.4 Arbeitsschutz

3.2.6.4.1 Das Vorhaben erfordert eine erneute Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Grundlage hierfür ist § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 7 BetrSichV, wonach Gefährdungsbeurteilungen regelmäßig zu überprüfen sind.

3.2.6.4.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen sind u. a. auch Stellen, an denen besondere Gefahren des Anstoßens, Quetschens und Stürzens bestehen, zu berücksichtigen.

3.2.6.5 Abfall

3.2.6.5.1 Die Pflicht zur Durchführung einer Schulung der Mitarbeiter hinsichtlich der richtigen Abfallzuordnung folgt aus den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach § 7 KrWG sowie aus der Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen nach § 9 KrWG.

3.2.6.5.2 Nach der Nebenbestimmung Nummer 2.4.3 hat das Regierungspräsidium Tübingen die Möglichkeit, die Hochwertigkeit der Verwertung (Abfallhierarchie §§ 6, 8 KrWG) zu prüfen.

3.2.6.5.3 Grundlage für die abfallrechtliche Beurteilung ist das KrWG und die dazu ergangenen Verordnungen. Darüber hinaus war durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen nicht in den Anwendungsbereich der Nummern 8.14 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallen und dass eine unzulässige Vermischung von Abfällen ausgeschlossen wird.

3.2.6.5.4 Die Nebenbestimmung Nummer 2.4.9 beruht auf dem LAGA Merkblatt 34², Kapitel 2.1.

3.2.6.5.5 Die Nebenbestimmung Nummer 2.4.10 beruht auf dem LAGA Merkblatt 34, Kapitel 4.1.

3.2.6.6 Anlagenbezogener Gewässerschutz

3.2.6.6.1 Die Pflicht zur regelmäßigen Sichtkontrolle der Lagerflächen ist erforderlich, um Gefährdungen des Grundwassers oder des Oberflächenwassers durch den Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern (§ 24 Absatz 1 und 2 AwSV).

² Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Abfall (LAGA) 34: „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“. Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen. Stand: 11. Februar 2019. Abrufbar unter: https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf

3.2.6.7 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen aus § 5 Absatz 3 BlmSchG soll dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG regelmäßig eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BlmSchG).

Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung Nummer 2.3.4 dieser Entscheidung stellt eine aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 LVwVfG dar.

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung hat die Behörde kein Entschließungsermessen. Der zuständigen Behörde ist durch die Soll-Vorschrift nur ein sogenanntes „gebundenes“ Ermessen eröffnet. Die Sicherheitsleistung ist daher in der Regel zu fordern. Abweichungen sind nur bei atypischen, besonders begründeten Einzelfällen möglich.

In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Absatz 1 BlmSchG der Behörde hingegen ein Auswahlermessen ein.

3.2.6.8 Zweck der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BlmSchG präventiv durchzusetzen bzw. die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Hierfür genügt das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko des Betreibers, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten der Abfälle „sitzen bleiben“ würde (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07).

Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich. Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde, da der Betreiber keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

3.2.6.9 Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen (genehmigten) Menge an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart.

Bei einer Abfallmenge mit mehreren angegebenen genehmigten Abfallschlüsseln ist der Abfallschlüssel mit den teuersten Entsorgungskosten für die betreffende Abfallmenge in die Berechnung einzustellen (Worst-Case), denn die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken.

Abfälle mit positivem Marktwert (z.B. Papier und Pappe sowie Metallabfälle) bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus dem Verkauf erfolgen darf.

Für die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung wurde der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, Angaben zu Entsorgungskosten für einzelne Abfallarten zu machen. Weiter wurden bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) vorliegende Daten für die Festlegung herangezogen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Regierungspräsidium Tübingen an der beantragten maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallarten, differenziert nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, und den derzeit marktüblichen realistischen Preisen für deren Entsorgung orientiert (siehe Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“).

Im Rahmen einer Prognose wurden, für den Fall eines wirtschaftlichen Ausfalls des Anlagenbetreibers, die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung von Abfällen inklusive Transport) einschließlich Mehrwertsteuer berücksichtigt. Dabei wurde ein nicht gesicherter positiver Marktwert regelmäßig nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung werden günstige Entsorgungswege bzw. Entsorgungspreise des Anlagenbetreibers nicht zu Grunde gelegt, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert ist.

Die für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegten Beträge stellen bei den laufenden Nummern 1 bis 36, 38 sowie 48 bis 64 der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ bei den nicht gefährlichen Abfällen den Mittelwert der landesweit festgesetzten Entsorgungskosten dar.

Die LUBW führt hierzu eine Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten und ermittelt deren Mittelwert. Diese Beträge wurden vom Regierungspräsidium Tübingen angesetzt.

Die Angaben der Antragstellerin zu den anzusetzenden Entsorgungskosten waren Berechnungsgrundlage für die laufenden Nummern 37 sowie 39 bis 48 der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ bei den nicht gefährlichen Abfällen sowie bei sämtlichen gefährlichen Abfällen.

Bei den gefährlichen Abfällen war für die Gesamtlagermenge die ASN-Nummer AVV 17 09 03* maßgeblich. Nach Betreiberangaben sind hierfür Entsorgungskosten über (nicht veröffentlicht) je Tonne anzusetzen.

Die Behörden können sich bei der Ermittlung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen (Freibeweis), die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, ihre Überzeugung vom Vorhandensein oder vom Nichtvorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen von der Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 26 Rn. 9).

Dem Regierungspräsidium Tübingen sind keine Gründe ersichtlich, dass die Listen der LUBW und die Abfrage bei den Deponien für die Ermittlung des Durchschnittspreises nicht geeignet sein sollten.

Die voraussichtlichen Transportvorbereitungs- und Transportkosten, Kosten für die Analyse der zu entsorgenden Abfälle sowie eventuelle Kostensteigerungen sind als weitere Nebenkosten in der Regel ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser „Sicherheitszuschlag“ soll auch gewährleisten, dass die Sicherheitsleistung in der angeordneten Höhe nicht bereits nach relativ kurzer Zeit angepasst werden muss. Auch ist der gewählte Sicherheitszuschlag von grundsätzlich 5-20 % der Sicherheitsleistungssumme, hier 15 %, unbestritten zulässig (so BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44/07).

Die Höhe der Sicherheitsleistungen setzt sich im Einzelnen gemäß den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen, wie aus der Anlage „Kalkulationsgrundlage Sicherheitsleistung“ ersichtlich, zusammen.

3.2.6.9.1 Die Sicherheitsleistung für die gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfallmengen beträgt insgesamt (nicht veröffentlicht). Sie bemisst sich nach den geschätzten Gesamtentsorgungskosten pro Tonne von

- a) (nicht veröffentlicht) (Summe) für die nicht gefährlichen Abfälle, bestehend aus Entsorgungskosten über (nicht veröffentlicht) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % über (nicht veröffentlicht) und
- b) (nicht veröffentlicht) (Summe) für die gefährlichen Abfälle, bestehend aus (nicht veröffentlicht) Entsorgungskosten zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % über (nicht veröffentlicht).

Auf Anregung der Antragstellerin wurde der Betrag auf (nicht veröffentlicht) gerundet.

Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

In Nummer 2.8.3 dieser Entscheidung ist die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass dies aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint.

Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

3.2.6.10 Art der Sicherheitsleistung

Bei der Wahrnehmung des Auswahlermessens bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in erster Linie auf den Zweck der Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG abzustellen. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung sind Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt.

Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschem Recht unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen.

Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

Die Bürgschaftserklärung ist als geeignet anzusehen, wenn sie inhaltlich dem in der Anlage beigefügten Muster entspricht.

3.2.6.11 Betreiberwechsel

Bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine anlagenbezogene Regelung. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte, natürliche oder juristische Person beziehen. Der Genehmigungsbehörde ist ein Betreiberwechsel, d.h. eine Verschmelzung, eine Änderung der Gesellschaftsform etc. unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels, mitzuteilen. Damit die Genehmigungsbehörde vom neuen Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung rechtzeitig anfordern und auf ihre Geeignetheit hin prüfen kann.

Der bisherige Betreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber, die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder durch Vertreter der zuständigen Behörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggfs. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn, die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat oder falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

4 Gebühren

(nicht veröffentlicht)

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

6 Hinweise

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung umfasst werden.
- 6.1.2 Die Erhebung einer Klage gegen diese Entscheidung entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

6.2 Arbeitsschutz

- 6.2.1 Gefährdungsbeurteilungen sind aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Biostoffverordnung (BioStoffV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV), der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen (auch für Arbeitsmittel).
- 6.2.2 Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind vor Inbetriebnahme und erforderlichenfalls wiederkehrend zu prüfen.
- 6.2.3 Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), insbesondere die Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1 ArbStättV in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4 sowie die aufgrund § 7 Absatz 4 ArbStättV bekannt gegebenen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), u. a.:
- ASR A1.8 - Verkehrswege,
 - ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
 - ASR A2.2 - Maßnahmen gegen Brände,
 - ASR A2.3 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan,
 - ASR A3.4 - Beleuchtung,
 - ASR A3.4/3 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme,
 - ASR A4.1 - Sanitärräume,

- ASR A4.2 - Pausen- und Bereitschaftsräume.
sind zu beachten und umzusetzen.

6.2.4 Darüber hinaus sind folgende Technische Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten:

- TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
- TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
- TRGS 401 - Gefährdung durch Hautkontakt,
- TRGS 500 - Schutzmaßnahmen,
- TRGS 519 - Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten,
- TRGS 555 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten.

6.2.5 Der Arbeitgeber hat gemäß § 8 Absatz 1 LärmVibrationsArbSchV den Mitarbeitern Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, falls der untere Auslösewert nach § 6 Absatz 1 mit einem Tages-Lärmexpositionsspiegel $L_{EX,8H}$ von 80 dB(A) bzw. der Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak}$ von 135 dB(C) trotz Durchführung der Maßnahmen nach § 7 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann.

6.2.6 Durch die verantwortlichen Personen nach § 13 ArbSchG sind die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen bzw. gemäß § 14 ArbSchG zu unterrichten.

6.3 Abfall

6.3.1 Es ist ein Abfallregister gemäß § 49 KrWG in Verbindung mit §§ 24 und 25 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Dieses ist mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Nachweis der letzten Entsorgung aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.3.2 Bei der Verbringung von Abfällen ins Ausland sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) zu beachten.

- 6.3.3 Die Betreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen das Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu unterrichten, soweit sie nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes hierzu verpflichtet ist (vgl. § 31 Absatz 4 BImSchG). Wird festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 31 Absatz 3 BImSchG).
- 6.3.4 Die Anforderungen zur Eigenkontrolle nach § 10 GewAbfV und zur Fremdkontrolle nach § 11 GewAbfV sind zu beachten und umzusetzen.
- 6.3.5 Es muss sichergestellt werden, dass durch das Zusammenwirken mehrerer hintereinandergeschalteter Vorbehandlungsanlagen (Kaskade) alle in der Gewerbeabfallverordnung genannten Standards eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Anlagenkomponenten und die Erreichung der Sortier- und Recyclingvorgaben. Die Betreiberin der ersten Anlage in der Kaskade muss mit den nachgeschalteten Vorbehandlungsanlagen Verträge schließen, die die Weiterbehandlung aller in der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfälle garantieren (§ 6 Absatz 1 Satz 3 GewAbfV). In den Verträgen ist auch die gegenseitige Übermittlung der für die Quotenberechnung erforderlichen Daten zu regeln und die Quotenberechnung sicherzustellen (vgl. LAGA Merkblatt 34, Kapitel 4.1).
- 6.3.6 Auf die Vorgaben zur Führung eines Betriebstagebuches gemäß § 12 GewAbfV wird hingewiesen.
- 6.3.7 Gemäß § 22 KrWG kann sich die Betreiberin der ersten Anlage zur Erfüllung der Pflichten zur Ermittlung, Dokumentation und Übermittlung der Sortierquote auch eines Dritten bedienen (z. B. Betreiber einer nachfolgenden Anlage) (vgl. LAGA Merkblatt 34, Kapitel 4.6).
- 6.3.8 Die Betreiberin der Vorbehandlungsanlage hat dem Erzeuger oder dem Besitzer bei der erstmaligen Annahme von Gemischen in Textform zu bestätigen, dass die Anlage die technischen Mindestanforderungen an Vorbehandlungsanlagen erfüllt (§ 6 Absatz 1 GewAbfV i.V.m. der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV)

und eine Mindestsortierquote von 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird (s. § 6 Abs. 3 GewAbfV). Die Bestätigung ist durch die Betreiberin der ersten Anlage auszustellen (vgl. LAGA Merkblatt 34, Kapitel 4.7).

- 6.3.9 Die Sortierquote ist unverzüglich in das Betriebstagebuch einzutragen (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 GewAbfV). Dies gilt entsprechend auch für die Ermittlung, Dokumentation und Übermittlung der Recyclingquote. Die Betreiberin der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen monatlich die von ihm ermittelte monatliche Sortierquote und jährlich die jährliche Sortierquote mit. Hierzu müssen entsprechende Verträge zwischen Vorsortier- und maschinellen Vorbehandlungsanlagen geschlossen werden (vgl. LAGA Merkblatt 34, Kapitel 4.6).
- 6.3.10 Die Betreiberin der ersten Anlage der Kaskade hat sich rechtzeitig vor dem 31.03. eines jeden Jahres die erforderlichen Informationen der nachgeschalteten Anlagen einzuholen und diese bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres an das Regierungspräsidium Tübingen zu übermitteln.
- 6.3.11 Die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle (Monofractionen) zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling ist durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, zu dokumentieren. Die Erklärung muss dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthalten.
- 6.3.12 Für den Fall, dass die vorbehandlungsbedürftigen Gemische nicht Teil einer Kaskade sind, dürfen keine Bestandteile aus den Gemischen entnommen werden, damit nicht die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Vorbehandlung herbeigeführt wird.
- 6.3.13 Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der GewAbfV bei Änderung der Kaskade jederzeit erfüllt werden. Änderungen der Kaskade sind dem Regierungspräsidium Tübingen im Zuge der Mitteilungspflichten nach § 31 BImSchG bis zum 31.03. eines jeden Jahres darzustellen.

6.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

- 6.4.1 Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 17 Absätze 1 und 2 AwSV sind zu beachten. Dies bedeutet insbesondere die Verpflichtung, die Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig zu errichten und zu betreiben.
- 6.4.2 Bei Betriebsstörungen sind die Pflichten nach § 24 AwSV zu beachten.
- 6.4.3 Die ausreichende Menge an Bindemitteln ist in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Ravensburg festzulegen. Die Nummern 8.1 und 8.2 des DWA Arbeitsblattes DWA-A-779 sind zu beachten.

6.5 Brandschutz

- 6.5.1 Die mit Entscheidung des Landratsamtes Ravensburg vom 09.09.2013 (Az. IA15/1717/13/106.11) festgelegten Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung auf dem Betriebsgelände gelten fort.

6.6 Altlasten

- 6.6.1 Das Betriebsareal der Antragstellerin mit der Sortier- und EBS-Anlage liegt im Bereich der im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Altablagerung „Bleicherstraße Nord“ und das Flurstück 482/1 ist als Altstandort „Metzgerstraße 50/2“ dokumentiert. Falls Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden, ist dies grundsätzlich unter Aufsicht eines Fachbauleiters für Altlasten durchzuführen.

7 Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

Änderungsantrag für die EBS- und Sortieranlage am Standort Bleicherstraße 35 in 88212 Ravensburg Bausch GmbH		
Stand 26.01.2021		
Kapitel-Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt- anzahl
	Antrag	
	Inhaltsübersicht	2
	Formblatt 1 Antragsstellung, Stand: 22.04.2020	4
	Tabelle zu Formblatt 1 Kapitel 2.2.2 Änderungsgenehmigung – Gegenstand der Änderung, Stand: 22.04.2020 / 26.01.2021	3
	Liste der vorhandenen Zulassungen für Sortieranlage und EBS- Anlage, Stand: 27.09.2019	3
	Antrag auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unter- lagen, Stand: 22.04.2020	1
	Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort, Stand: 08.06.2020	4
	Tabelle 2: Zugelassene Abfälle, Stand: 25.03.2020	4
	Tabelle 3: Lagerungshaltung, Stand: 22.04.2020 / 26.01.2021	2
	Lagerplan Sortier- / EBS-Anlage, Datum: 26.01.2021	1
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Schematische Darstellun- gen, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 2.2 Produktionsverfahren/ Einsatzstoffe, Stand: 08.06.2020	9
	Angaben zu Energieeffizienz/ Wärmenutzung, Stand: 22.04.2020	1
	Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen, Stand: 22.04.2020	1

	Formblatt 3.1 Emissionen/ Betriebsvorgänge, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 3.2 Emissionen / Maßnahmen, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 3.3 Emissionen / Quellen, Stand: 22.04.2020	1
	Angaben zu Lärm, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 4 Lärm, Stand: 22.04.2020	2
	Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 5.1 Abwasser / Anfall, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 5.2 Abwasser / Abwasserbehandlung, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 5.3 Abwasser / Einleitung, Stand: 22.04.2020	1
	Abwasser, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 6.1 Übersicht / Wassergefährdende Stoffe, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 6.2 Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe, Stand: 22.04.2020	3
	Formblatt 7 Abfall, Stand: 08.06.2020	1
	Formblatt 8 Arbeitsschutz, Stand: 22.04.2020	2
	Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB), Stand: 22.04.2020	2
	Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 10.2 Sicherheitsabstand, Stand: 22.04.2020	1
	Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung, Stand: 22.04.2020	1

8 Zitierte Regelwerke

Die Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de.

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)*) Vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)*) Vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017 im Übrigen am 01.08.2017
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) Vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I. Nr. 42, S. 1966)
BBodSchV	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial Vom 14. März 2007 (GABl. Nr. 4, S. 172) zuletzt berichtigt am 29. Dezember 2017 (GABl. Nr. 13, S. 656) in Kraft getreten am 14. März 2007 Gültigkeit verlängert bis zum Inkrafttreten der Änderung zur Bundesbodenschutzverordnung,

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I Nr. 17, S. 554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I Nr. 12, S. 432)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) Vom 15. Juli 2013 (BGBl. I Nr. 40, S. 2514) zuletzt geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I Nr.16, S. 626)
EKVO	Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) Vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) Vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April

	2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I Nr. 48, S. 2232)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
LärmVibrationsArb-SchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I, Nr. 8, S. 261) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I Nr. 69, S. 3584) in Kraft getreten am 24.10.2017
LasthandhabV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV) Vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S.1841)*) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I Nr. 69, S. 3584)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) Vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998)

	S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 (GABl. Nr. 11, S. 716)